

caritas



Satzung

Caritasverband für Stadt und Landkreis
Passau e.V.

Präambel

Der Dienst der Caritas gehört wie der Gottesdienst und die Verkündigung zum Lebensvollzug der katholischen Kirche. Die Caritas dient dem Ziel, Menschen in ihrer Würde zu schützen, das solidarische Zusammenleben in einer pluralen Welt zu fördern und sich für ein Leben in Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden einzusetzen. Dieser Dienst der Liebe wird erfüllt durch die Werke einzelner Personen, christlicher Gemeinschaften und Gemeinden sowie durch die verbandliche Caritas. Sie trägt damit auch zum Aufbau und zur Weiterentwicklung kirchlicher Strukturen und zur Belebung von Gemeinden bei. Der Verband wirkt mit an der Gestaltung des kirchlichen und gesellschaftlichen Lebens und trägt dadurch zur Glaubwürdigkeit der kirchlichen Verkündigung in der Öffentlichkeit bei.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Caritasverband für Stadt und Landkreis Passau e.V. (nachfolgend Verband genannt).
- (2) Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Passau unter VR 550 eingetragen.
- (3) Der Sitz des Verbandes ist Passau.
- (4) Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

§ 2

Kirchenrechtliche Stellung, Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verband ist die vom Bischof von Passau anerkannte institutionelle Zusammenfassung und Vertretung der Caritas in der Stadt sowie im Landkreis Passau.
- (2) Im Kirchenrecht hat er die Rechtsstellung eines privaten, empfohlenen kanonischen Vereins ohne Rechtspersönlichkeit im Sinne der Canones 298, 321 – 326 des Codex Iuris Canonici. Er untersteht dem Schutz und der Aufsicht des Bischofs von Passau, der sich zur Durchführung der Aufsicht des Caritasverbandes für die Diözese Passau e.V. bedienen kann.
- (3) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie

eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Verbandes für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.
- (5) Der Verband ist Verband der Freien Wohlfahrtspflege. Er ist Gliederung des Caritasverbandes für die Diözese Passau e.V. und des Deutschen Caritasverbandes e.V.
- (6) Die „Grundordnung des Kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ findet in der jeweiligen im Amtsblatt des Bistums Passau veröffentlichten Fassung Anwendung.

§ 3

Aufgaben

- (1) Der Verband widmet sich Aufgaben sozialer und caritativer Hilfe als Wesens- und Lebensäußerung der Kirche in Stadt und Landkreis Passau.
- (2) Der Verband versteht sich als Anwalt und Partner der Benachteiligten und Hilfebedürftigen und vertritt ihre Interessen im sozialen und gesellschaftspolitischen Bereich.
- (3) Der Verband kann selbst sozial-caritative Einrichtungen unterhalten und sich an der Trägerschaft sozialer Einrichtungen beteiligen.
- (4) Der Verband übernimmt insbesondere auch die Führung von Vormundschaften und Pflegschaften für Minderjährige bzw. junge Volljährige.
- (5) Der Verband fördert die Werke der Caritas und vertritt die Caritas in seinem Zuständigkeitsbereich nach innen und außen.
- (6) Der Verband gewährleistet die Zusammenarbeit mit den Untergliederungen in seinem Zuständigkeitsbereich und fördert das Zusammenwirken aller auf dem Gebiet der Caritas tätigen kirchlichen Organisationen, Einrichtungen und Laiengremien.

- (7) Der Verband pflegt die Zusammenarbeit mit Partnern der Öffentlichen und Freien Wohlfahrtspflege, mit Behörden, Organisationen und sonstigen Stellen.
- (8) Der Verband wirkt auf die Gründung von Orts- bzw. Pfarrcaritasverbänden in seinem Gebiet hin und unterstützt deren Aktivitäten.
- (9) Der Verband fördert und begleitet die Arbeit in den Sozial- bzw. Caritas-Ausschüssen der Pfarrgemeinderäte in seinem Gebiet.

§ 4

Mitglieder

- (1) Der Verband hat korporative und persönliche Mitglieder. Diese sind zugleich Mitglieder im Caritasverband für die Diözese Passau e.V. und im Deutschen Caritasverband e.V.

Der Verband kann zudem Fördermitglieder haben. Fördermitglieder sind juristische Personen, die den Zweck und die Arbeit des Verbandes unterstützen und fördern, aber keine korporative Mitgliedschaft im Verband nach den Vorgaben des Abs. 5 begründen können.

- (2) Korporative Mitglieder können solche Einrichtungen, Stiftungen, Vereine, Gesellschaften, Genossenschaften und Gemeinschaften werden, die nach ihren satzungsmäßigen Zwecken Caritasaufgaben erfüllen. Die Orts- bzw. Pfarrcaritasverbände sind geborene korporative Mitglieder. Korporative Mitglieder üben ihre Tätigkeit nach Maßgabe ihrer Satzungen selbstständig aus.
- (3) Natürliche Personen können persönliche Mitglieder werden, die an der Erfüllung des Auftrages der Caritas der katholischen Kirche durch ehrenamtliches / freiwilliges Engagement, durch ideelle oder sonstige Förderung oder durch die Zahlung von Mitgliedsbeiträgen entsprechend der jeweils gültigen Beitragsordnung mitwirken.
- (4) Alle Mitglieder der Orts- bzw. Pfarrcaritasverbände sind zugleich Mitglieder des Verbandes.
- (5) Jedes korporative Mitglied ist verpflichtet,
 - (a) in seiner Satzung die Mitgliedschaft im Verband festzulegen;

- (b) in seiner Satzung die Mitgliedschaft seiner Mitglieder im Verband, im Caritasverband für die Diözese Passau e.V. und im Deutschen Caritasverband e.V. festzulegen;
 - (c) die „Grundordnung des Kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ anzuwenden;
 - (d) in seinen Einrichtungen Mitarbeitervertretungen nach der jeweils geltenden Mitarbeitervertretungsordnung für die Diözese Passau (MAVO) zuzulassen;
 - (e) in seiner Satzung sich der Rechts- und Fachaufsicht des Bischofs von Passau nach den Normen des kanonischen Rechts und den Normen dieser Satzung zu unterstellen.
- (6) Darüber hinaus ist jedes Mitglied und Fördermitglied verpflichtet, einen Jahresbeitrag entsprechend der jeweils gültigen Beitragsordnung zu zahlen.
- (7) Die Mitgliedschaft und Fördermitgliedschaft ist nicht übertragbar.

§ 5

Begründung und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme der persönlichen und nicht geborenen korporativen Mitglieder sowie der Fördermitglieder entscheidet der Vorstand. Der Aufsichtsrat kann der Aufnahme widersprechen. Eine etwaige Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt
- (a) bei persönlichen Mitgliedern durch Tod;
 - (b) bei korporativen Mitgliedern und Fördermitgliedern
 - (ba) durch Auflösung;
 - (bb) bei korporativen Mitgliedern zudem in Folge Verlustes der kirchlichen Anerkennung;
 - (c) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber jenem Verband, über den es die Mitgliedschaft erworben hat; die Austrittserklärung wird zum Jahresende wirksam;

- (d) durch Ausschluss gemäß Absatz 3.
- (3) Über den Ausschluss eines Mitgliedes oder Fördermitgliedes entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes oder Fördermitgliedes; der Aufsichtsrat kann dem Ausschluss widersprechen.
- (4) Gegen den Ausschluss kann ein betroffenes persönliches oder korporatives Mitglied innerhalb eines Monats Einspruch beim Vorstand des Caritasverbandes für die Diözese Passau e.V. einlegen; dieser entscheidet endgültig.
- (5) Die Mitglieder des Caritasverband Passau-Stadt e.V. (VR 553 , Amtsgericht Passau) werden mit Auflösung des Caritasverbandes Passau-Stadt e.V. gemäß § 41 Abs. 1 BGB mit ihrer Zustimmung zu Mitgliedern des Verbandes berufen.

§ 6

Mittel

Die zur Erfüllung des Verbandszweckes erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch Mitgliedsbeiträge, Leistungsentgelte, Erträge der Caritassammlungen und Caritaskollekten, Spenden und andere Zuwendungen sowie Zuschüsse und sonstige Fördermittel kirchlicher und anderer Stellen.

§ 7

Organe

Organe des Verbandes sind:

- (1) der Vorstand;
- (2) der Aufsichtsrat;

- (3) die Vertreterversammlung;
- (4) die Mitgliederversammlung.

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - (a) dem geschäftsführenden Vorstand;
 - (b) aus mindestens einem bis maximal zwei weiteren haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern.

Der geschäftsführende Vorstand ist hauptamtlich, die weiteren Vorstandsmitglieder sind haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätig. Die Vorstandsmitglieder werden in das Vereinsregister eingetragen.

Haupt- und nebenamtliche Vorstandsmitglieder erhalten eine Vergütung auf der Grundlage eines Dienstvertrages, ehrenamtliche Vorstandsmitglieder können eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG erhalten. Vergütung und Aufwandsentschädigung sowie die Vertragsinhalte für einen Dienst- oder Nebenamtsvertrag werden vom Aufsichtsrat festgelegt.

- (2) Der geschäftsführende Vorstand sowie das weitere oder die weiteren Vorstandsmitglied(er) werden vom Aufsichtsrat bestellt (ernannt und abberufen). Die Bestellung aller Vorstände bedarf der Bestätigung durch den Diözesanbischof von Passau; die Bestätigung erfolgt nach Beratung mit dem Vorstand des Caritasverbandes für die Diözese Passau e.V., dieser legt dem Diözesanbischof von Passau den Beschluss des Aufsichtsrates über die Bestellung zur Bestätigung vor.
- (3) Der Vorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Jedes seiner Mitglieder ist einzelvertretungsberechtigt.
- (4) Der Vorstand gibt sich eine vom Aufsichtsrat zu genehmigende Geschäftsordnung.
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes im Rahmen der Gesetze, dieser Satzung sowie der Beschlüsse des Aufsichtsrates und der Vertreterversammlung.

- (6) Dem Vorstand obliegt die Verbandsgeschäftsführung, insbesondere
- (a) die Leitung des Verbandes und die dazu erforderlichen Entscheidungen über fachliche, wirtschaftliche und finanzielle Fragen;
 - (b) die Vertretung des Verbandes in Kirche, Staat und Gesellschaft auf Ebene des Landkreises und der Stadt Passau;
 - (c) die Zusammenarbeit mit den kommunalen Spitzenverbänden und denen der Freien Wohlfahrtspflege sowie den Fachorganisationen auf Ebene des Landkreises und der Stadt Passau;
 - (d) die Sicherung ausreichender Rahmenbedingungen für die Arbeit der caritativen Dienste und Einrichtungen;
 - (e) die Wahrnehmung sonstiger, im Rahmen dieser Satzung vorgesehener Pflichten.
- (7) Die in einem gemäß § 13 durch den Aufsichtsrat genehmigten Wirtschaftsplan (Stellen-, Haushalts- und Investitionsplan) enthaltenen Rechtsgeschäfte und Maßnahmen kann der Vorstand ohne weitere Zustimmung des Aufsichtsrates ausführen.

Der Vorstand bedarf für alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb (jährlicher Wirtschaftsplan) des Verbandes hinausgehen, der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates.

Als zustimmungsbedürftige Geschäfte gelten insbesondere:

- (a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
- (b) Aufnahme und Gewährung von Krediten von mehr als EUR 50.000,00 im Laufe eines Geschäftsjahres außerhalb eines genehmigten Wirtschaftsplanes;
- (c) Anschaffung und Veräußerung von materiellen und immateriellen Wirtschaftsgütern im Wert von mehr als EUR 50.000,00 im Laufe eines Geschäftsjahres außerhalb eines genehmigten Wirtschaftsplanes;
- (d) Abschluss von Verträgen über Dauerschuldverhältnisse mit Zahlungsverpflichtungen von mehr als EUR 50.000,00 (in Worten: „Euro

fünfzigtausend“) im Laufe eines Geschäftsjahres außerhalb eines genehmigten Wirtschaftsplanes;

- (e) Übernahme von Bürgschaften oder Garantien;
- (f) Abschluss, Änderung, Kündigung und Aufhebung von Dienstverträgen mit Mitarbeitern i.S.d. § 3 Abs. 2 Ziff. 3 der jeweils geltenden Mitarbeitervertretungsordnung für die Diözese Passau (MAVO);
- (g) Übernahme neuer oder Schließung bestehender Einrichtungen und Dienste sowie die Übernahme oder Übertragung von Betriebsträgerschaften;
- (h) Erwerb anderer Unternehmen sowie der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen;
- (i) Erteilung von Prokuren oder Handlungsvollmachten;
- (j) alle weiteren durch Beschluss des Aufsichtsrates für zustimmungsbedürftig erklärten Geschäfte; der Beschluss bedarf der Bestätigung durch den Vorstand des Caritasverbandes für die Diözese Passau e.V.

Durch Beschluss des Aufsichtsrates, der der Bestätigung durch den Vorstand des Caritasverbandes für die Diözese Passau e.V. bedarf, können vorstehende zustimmungsbedürftige Geschäfte abweichend festgesetzt oder weitere Geschäfte für zustimmungsbedürftig erklärt werden.

Die Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf in den Fällen des § 8 Abs. 7 lit. a), e), g) und h) unabhängig vom jeweiligen Wirtschaftsplan grundsätzlich der Bestätigung durch den Vorstand des Caritasverbandes für die Diözese Passau e.V..

Die Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf in den Fällen des § 8 Abs. 7 lit. b), c) und d) der Bestätigung durch den Vorstand des Caritasverbandes für die Diözese Passau e.V., sofern die Höhe der Zahlungsverpflichtung im Einzelfall oder in einem Dauerschuldverhältnis im Geschäftsjahr außerhalb eines genehmigten Wirtschaftsplans den Betrag EUR 250.000,00, im übrigen den Betrag EUR 750.000,00 übersteigt.

- (8) Der Vorstand hat eine umfassende und regelmäßige Informationspflicht gegenüber dem Aufsichtsrat und der Vertreterversammlung. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung nach § 8 Abs. 4.

§ 9

Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus 7 Mitgliedern.
- (2) 6 Mitglieder werden durch die Vertreterversammlung gewählt. Das siebte Mitglied ist ein vom Diözesanbischof von Passau zu bestellender Kleriker. Die Wahl der 6 durch die Vertreterversammlung zu wählenden Mitglieder bedarf der Bestätigung durch den Vorstand des Caritasverbandes für die Diözese Passau e.V.
- (3) Bei der Auswahl der Mitglieder des Aufsichtsrates ist darauf zu achten, dass mindestens eines der zu wählenden Mitglieder aus dem Stadtgebiet kommt. Die weiteren zu wählenden Mitglieder sollen möglichst gleichmäßig über das Verbandsgebiet verteilt sein.
- (4) Angestellte des Verbandes und Mitglieder des Vorstandes können nicht Mitglied des Aufsichtsrates werden.
- (5) Die Mitglieder des Aufsichtsrates wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (6) Die Mitglieder des Aufsichtsrates müssen aufgrund ihrer Sach- und Fachkunde geeignet sein, die Aufgaben des Aufsichtsrates wahrzunehmen und loyal die Interessen des Verbandes auf der Grundlage der Leitsätze der katholischen Kirche verfolgen. Der Aufsichtsrat soll einen ausgewogenen Anteil von Männern und Frauen in der Besetzung realisieren. Die Mehrheit der Mitglieder des Aufsichtsrates soll, der Vorsitzende des Aufsichtsrates muss der katholischen Kirche angehören.
- (7) Die Amtsdauer des Aufsichtsrats beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Scheiden einzelne Mitglieder vorzeitig aus ihrem Amt aus, so erfolgt eine Nachwahl bzw. Nachbenennung.
- (8) Der Aufsichtsrat entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende des Aufsichtsrats.
- (9) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (10) Der Aufsichtsrat berät, unterstützt und überwacht den Vorstand bei seiner Tätigkeit. Ihm obliegt insbesondere

- (a) die Überwachung der Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrates und der Vertreterversammlung durch den Vorstand;
 - (b) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts über die Erfüllung des Verbandszwecks;
 - (c) die Entlastung des Vorstandes sowie die Stellungnahme zur Entlastung des Vorstandes in der Vertreterversammlung;
 - (d) die Wahrnehmung sonstiger, im Rahmen dieser Satzung vorgesehener Pflichten.
- (10) Die Tätigkeit des Aufsichtsrates ist ehrenamtlich. Anfallende Auslagen werden ersetzt.

§ 10

Vertreterversammlung

- (1) Die Mitglieder des Verbandes nehmen ihre satzungsmäßigen Rechte und Pflichten in der Vertreterversammlung wahr. Zu diesem Zweck wählen und entsenden sie Vertreter nach Maßgabe von § 10 Abs. 2.
- (2) Die Vertreterversammlung setzt sich zusammen aus
- (a) dem Vorstand;
 - (b) dem Aufsichtsrat;
 - (c) je einem Vertreter der Orts- bzw. Pfarrcaritasverbände; übersteigt die Zahl der ordentlichen Mitglieder der Orts- bzw. Pfarrcaritasverbände die Zahl einhundert, so entsenden die Orts- bzw. Pfarrcaritasverbände je angefangene Fünfzig weiteren ordentlichen Mitgliedern jeweils einen weiteren Vertreter;
 - (d) je einem Vertreter der sonstigen korporativen Mitglieder sowie der Fördermitglieder;
 - (e) fünf Vertretern der persönlichen Mitglieder des Verbandes;

- (3) Der Vertreterversammlung obliegt:
- (a) die Beratung und Beschlussfassung über Grundsatzfragen der Caritas im Bereich des Verbandes;
 - (b) die Entgegennahme und Beratung des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes;
 - (c) die Entgegennahme des Berichts über den Jahresabschluss durch den Vorstand; der Bericht ist in der auf die Genehmigung des Jahresabschlusses durch den Aufsichtsrat nachfolgenden Vertreterversammlung vorzulegen;
 - (d) die Entlastung des Aufsichtsrates;
 - (e) die Wahrnehmung sonstiger, im Rahmen dieser Satzung vorgesehener Pflichten.
- (4) Ordentliche Vertreterversammlungen finden in der Regel jährlich statt.
- (5) Außerordentliche Vertreterversammlungen sind vom Vorstand oder vom Aufsichtsrat einzuberufen oder wenn wenigstens ein Viertel der Mitglieder der Vertreterversammlung es verlangt.
- (6) Die Ladung erfolgt über die Passauer Neue Presse (Stadt- und Landkreisausgabe) oder schriftlich durch einfachen Brief unter Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen.
- (7) Die Vertreterversammlung ist bei ordnungsgemäßer Ladung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder stets beschlussfähig.
- (8) Die Vertreterversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Mitglied der Vertreterversammlung hat nur eine Stimme, selbst wenn es ein Stimmrecht aus mehreren Rechtstiteln hat. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Stimmenthaltung gilt eine Stimme als nicht abgegeben.
- Fördermitglieder haben in der Vertreterversammlung Rederecht, aber kein Antragsrecht, kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht.
- (9) Die Vertreterversammlung wird vom Vorstand einberufen und geleitet.

- (10) Über die Beschlüsse der Vertreterversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom geschäftsführenden Vorstand und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den persönlichen Mitgliedern des Verbandes, soweit diese nicht zugleich Mitglieder der Orts- bzw. Pfarrcaritasverbände sind.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegt die Wahl der fünf Vertreter der persönlichen Mitglieder des Verbandes für die Vertreterversammlung. Die Wahl erfolgt jeweils für 4 Jahre (gemäß § 10 Abs. 2 (e)).
- (3) Hinsichtlich der Einberufung und Abhaltung der Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die Einberufung und Abhaltung der Vertreterversammlung entsprechend. Die Mitgliederversammlung soll am Tag der Vertreterversammlung abgehalten werden.

§ 12

Jahresabschluss

- (1) Der Vorstand ist verpflichtet, binnen 6 Monaten nach Abschluss des jeweiligen Geschäftsjahres einen Jahresabschluss und einen Lagebericht nach handelsrechtlichen Grundsätzen aufzustellen.
- (2) Der Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und der Lagebericht sind durch einen Abschlussprüfer zu prüfen. Der Abschlussprüfer hat auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und wirtschaftlich bedeutsame Sachverhalte zu prüfen.
- (3) Der Vorstand legt dem Aufsichtsrat eine Empfehlung bezüglich der Wahl eines in der Wohlfahrtspflege erfahrenen Abschlussprüfers vor. Die Wahl des Abschlussprüfers erfolgt durch den Aufsichtsrat, dessen Beauftragung erfolgt durch den Vorstand.

- (4) Der Jahresabschluss ist zusammen mit dem Prüfungsbericht dem Aufsichtsrat unverzüglich nach Prüfung zu übersenden. Der Jahresabschluss ist durch den Aufsichtsrat zu genehmigen; der Vorstand legt dem Aufsichtsrat hierzu binnen 6 Wochen nach Übersendung eine Empfehlung bezüglich der Genehmigungsfähigkeit des Jahresabschlusses vor. Der Prüfungsbericht ist Voraussetzung und Grundlage für die Entlastung des Vorstandes.
- (5) Jahresabschluss und Prüfungsbericht sind dem Vorstand des Caritasverbandes für die Diözese Passau e.V. zur Kenntnis vorzulegen.

§ 13

Stellen-, Haushalts- und Investitionsplan

- (1) Der Vorstand ist verpflichtet, bis längstens zum 31.01. einen Wirtschaftsplan (Stellen-, Haushalts- und Investitionsplan) für das jeweilige Wirtschaftsjahr aufzustellen.
- (2) Der Wirtschaftsplan (Stellen-, Haushalts- und Investitionsplan) ist dem Aufsichtsrat unverzüglich nach Aufstellung zu übersenden. Der Stellen-, Haushalts- und Investitionsplan ist durch den Aufsichtsrat zu genehmigen und dem Vorstand des Caritasverbandes für die Diözese Passau e.V. bis 31.03. des jeweiligen Wirtschaftsjahres zur Kenntnis vorzulegen. Die Regelungen des § 8 Abs. 7 gelten unabhängig davon.

§ 14

Verbandszeichen und Wortmarke

Der Verband hat die in der Satzung des Deutschen Caritasverbandes e.V. in der jeweils gültigen Fassung festgelegten Rechte und Pflichten bezüglich des Verbandszeichens (Flammenkreuz in der jeweils verbindlichen Form) und der Wortmarke „Caritas“.

§ 15

Satzungsänderung, Auflösung

- (1) Änderungen der Satzung und die Auflösung des Verbandes können nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Vertreterversammlung mit einer Mehrheit von drei

Vierteln der anwesenden Vertreter beschlossen werden. Die Beschlüsse zur Satzungsänderung oder über die Auflösung des Verbandes bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung des Caritasverbandes für die Diözese Passau e.V.

- (2) Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Verbandsvermögen dem Caritasverband für die Diözese Passau e.V. zu übergeben, der es nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke in Stadt und Landkreis Passau verwenden darf.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Vertreterversammlung am 16.01.2018 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.